

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 12. Juli 2021	Nr. 153
------	----------------------------	---------

Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen

Vom 31. Mai 2021

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2021 (Brem.GBl. S. 1425), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 31. Mai 2021 folgende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Apothekerkammer Bremen vom 12. August 1992 (Brem.ABl. S. 420), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 6. Juli 2016 (Brem.ABl. S. 956), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 wird nach dem Wort „ehrenamtlich“ das Wort „tätig“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der schriftlichen“ die Wörter „oder der auf elektronischem Weg übermittelten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Einberufungsfrist für den Vorstand beträgt 5 Tage; sie kann erforderlichenfalls verkürzt werden. Der schriftlichen Einladung oder der auf elektronischem Weg übermittelten ist die Tagesordnung beizufügen. Im Falle der Abkürzung der Einberufungsfrist kann die Einladung auch mündlich oder telefonisch und ohne schriftliche oder der auf elektronischem Weg übermittelten Tagesordnung erfolgen. Der solchermaßen einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In einer ordentlichen Kammerversammlung kommt ein Beschluss über die Änderung der Satzung wirksam zustande, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kammerversammlung

zustimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen stehen der Satzungsänderung nicht entgegen.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Apothekerkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 1425), genehmigt.

Bremen, den 9. Juni 2021

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz